



An die
Landkreise, kreisfreien Städte
und die Region Hannover,

Zuständig: Frau Ritter

E-Mail: Jutta.Ritter@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404-65148-15

Durchwahl 0511 120-
22 50

Hannover
6.08.2012

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; Duldungspflicht der Bejagung von Grundstücksflächen

Mit Urteil vom 26. Juni 2012 (Nr. 9300/07) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg festgestellt, dass die in Deutschland bestehende Pflicht, die Ausübung der Jagd zu dulden, Eigentümern eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt, wenn sie aus ethischen Gründen die Jagd ablehnen. Damit verstoße das Bundesjagdgesetz gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 der Menschenrechtskonvention.

Mit der offiziellen Urteilsausfertigung in deutscher Sprache wird nach Angaben des BMELV erst Ende August gerechnet. Derzeit möchte ich folgende Hinweise geben:

Das Urteil ist rechtskräftig. Es hebt jedoch weder bestehende Behördenentscheidungen oder einschlägige Gerichtsentscheidungen auf, noch setzt es gesetzliche Regelungen außer Kraft oder begründet einen Anspruch auf Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren. Das Jagdrecht gilt vielmehr in seiner bisherigen Form unverändert fort. Die zuständigen Behörden müssen sich jedoch nach Art. 46 EMRK bei künftig zu entscheidenden, ähnlich gelagerten Fällen im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung mit dem Urteil auseinandersetzen. Eine gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische

"Vollstreckung" der Entscheidung des EUGMR kann gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04; Leitsatz, Orientierungsätze und Fundstellen - Anlage 1). Daher sind auch die Interessen der ebenfalls über die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG geschützten Eigentümer benachbarter Flächen, sowie der Jagdgenossen und des Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an einer Vermeidung von Beeinträchtigungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Hegegrundsätze im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen.

Weder das Bundesjagdgesetz noch das niedersächsische Jagdrecht sehen eine Möglichkeit des Jagdverbots oder der Jagdruhe aus ethischen Gründen des Eigentümers von Flächen vor. Die Tatbestandsmerkmale der örtlichen Verbote des § 20 Abs. 1 BJagdG liegen nicht vor. Eine Befriedung von Grundflächen gemäß § 9 Abs. 2 NJagdG ist an materielle Voraussetzungen geknüpft.

Ethisch begründete Anträge, z. B. auf Entlassung von Flächen aus einer Jagdgenossenschaft, können derzeit wegen der - vom Bundesverfassungsgericht bestätigten - zwingenden Gesetzeslage nicht genehmigt werden. Sie sind auszusetzen, bis der Gesetzgeber durch Änderung der Rechtslage unter Berücksichtigung des Urteils des EuGMR entschieden hat.

In eindeutig gelagerten Fällen kann allerdings bereits jetzt eine Ablehnung erfolgen, wenn

- der Antrag aus anderen als ethischen Gründen gestellt wird (z.B. aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes sowie der Unzufriedenheit mit dem Jagdpächter oder mit Entscheidungen der Jagdgenossenschaft) oder
- die Herausnahme der Flächen unter Berücksichtigung der Gründe des Urteils des EuGMR bei Abwägung mit den Grundrechten anderer Grundeigentümer oder dem öffentlichen Interesse (allein der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung genügt insoweit nicht) unverhältnismäßig wäre.

Bei allen Entscheidungen ist der Jagdbeirat nach § 39 Abs. 3 NJagdG zu hören.

Da die Jagdgenossenschaften nach derzeitiger Rechtslage keinerlei Entscheidungsbefugnisse besitzen, kann diesen nur empfohlen werden, an sie gerichtete Anträge bis zur Entscheidung des Gesetzgebers u.a. auch zur Zuständigkeit auszusetzen.

Da das Urteil den Kern des deutschen Jagdrechts, das flächendeckende Reviersystem, betrifft, prüft der Bundesgesetzgeber in Zusammenarbeit mit den Ländern zurzeit mögliche notwendige Änderungen des Bundesjagdgesetzes. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Im Auftrage

Dr. Meyer-Ravenstein